

2. Satzung zur Änderung

über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme nach § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 -4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule und zurück, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung überschreitet. Für die o.g. Personengruppen wird im Weiteren nur die Bezeichnung Schülerinnen und Schüler verwendet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch nach § 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreis Goslar oder wird eine Gesamtschule, Schule in freier Trägerschaft oder Ersatzschule bzw. Ergänzungsschulen besucht, dann ist die Verpflichtung nach § 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika innerhalb des Kreisgebietes, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (5) Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan entsteht für die Schülerin oder den Schüler kein Anspruch auf veränderte Beförderung. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im freigestellten Schülerverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (6) Darüber hinaus übernimmt der Landkreis Goslar unabhängig von den in den §§ 3 - 5 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist und ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

(7) Ansprüche im Rahmen einer Winterregelung bestehen für die Zeit vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres.

(8) Die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung von notwendigen Aufwendungen kann für die Zukunft beantragt werden, wenn im besonderen Einzelfall eine unzumutbare Härte im Sinne des § 63 NSchG für die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder deren Familien nachgewiesen wird.

§ 2 Schulweg

Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste, sichere öffentliche Hin - und Rückweg zwischen dem nächstgelegenen Hauseingang des Schulgebäudes der besuchten Schule und der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers. Soweit der Schülerin bzw. dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

§ 3 Mindestentfernungen für den Primarbereich

(1) Die nachfolgenden Entfernungsangaben in den §§ 3-5 beziehen sich auf den Schulweg in eine Richtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen der Schuljahrgänge 1 - 4 (Primarbereich) besteht ein Anspruch bei mehr als 2,0 km Schulweg.

(3) Für Schulkindergärten und die Teilnahme an besonderen Sprachfördermaßnahmen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Mindestentfernungen für den Sekundarbereich I

(1) Für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge besteht ein Anspruch bei mehr als 3,0 km Schulweg.

(2) Für die übrigen Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I - Schuljahrgänge 7 - 10 - besteht ein Anspruch bei mehr als 3,5 km Schulweg.

§ 5 Mindestentfernungen für den Sekundarbereich II im berufsbildenden Bereich

Für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II - Berufsvorbereitungsjahr, schulisches Berufsgrundbildungsjahr sowie Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen - besteht ein Anspruch ab 6,0 km Schulweg.

§ 6 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Hat eine Schülerin/ein Schüler einen Anspruch aufgrund der Entfernungsgrenzen nach den §§ 3 - 5, besteht darüber hinaus ein Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch auch für den Schulweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle oder von der schulnächsten Haltestelle bis zur Schule, wenn diese Wege zusammengerechnet in einer Richtung im Primarbereich länger als 2,0 km und für die übrigen Schülerinnen und Schüler länger als 3,0 km sind.

Sind beide Teilstrecken jeweils länger als die in Satz 1 genannten Entfernungen, besteht für jede Teilstrecke ein Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch.

(2) Liegen die Entfernungen für die in Abs. 1 genannten Schulwege unter 2,0 km bzw. 3,0 km, besteht trotzdem ein Anspruch, wenn für den gesamten Schulweg in einer Richtung folgende Zeiten benötigt werden:

- bei einer Schülerin/einem Schüler im Primarbereich mehr als 45 Minuten,
- bei einer Schülerin/einem Schüler des Sekundarbereichs I mehr als 75 Minuten,
- bei Schülerinnen/Schülern der berufsbildenden Schulen mehr als 90 Minuten.

(3) Bei der Berechnung der Zeiten sind je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche drei Minuten zugrunde zu legen.

§ 7 Beförderungsmittel

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – so weit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 8 eingesetzt werden, wenn

- a) die in § 6 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder wenn
- b) Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 8 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die jeweils günstigsten Tarife;
- bei Benutzung eines als Beförderungsmittel anerkannten privaten Pkws zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrt ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt wird;
- bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge ein Betrag in Höhe von 0,06 € je Entfernungskilometer;
- die Mitnahmeentschädigung beträgt in allen Fällen 0,03 € je Schülerin/Schüler und Entfernungskilometer.

(2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.

§ 9 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

Der Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis beantragt werden (Ausschlussfrist).

§ 10 Beförderungsausschluss

Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Verkehrsmittel oder an den Haltestellen die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, vor allem bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch den Träger der Schülerbeförderung besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

§ 11 Änderung des Anspruches

(1) Ändert sich die Voraussetzung des Anspruchs auf Schülerbeförderung, ist diese dem Träger der Schülerbeförderung umgehend mitzuteilen.

(2) Entfällt ein Anspruch ganz und wurde eine kostenlose Schülerfahrkarte (Sammel-Schülerzeitkarte) ausgegeben, so ist die Fahrkarte umgehend an den Träger der Schülerbeförderung zurückzugeben.

(3) Wird die Karte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. benutzt, ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, dem Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte in Rechnung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar tritt am 01.08.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Landkreis Goslar
Der Landrat

Goslar, den 21.06.2016

Gez.
Thomas Brych